

Newsletter

BIO LANDWIRTSCHAFT



Bio- Zertifikate

TRACES Zertifikate

Die mittels TRACES erstellten Zertifikate unterliegen strengen Vorgaben hinsichtlich des Layouts und des Inhalts und sind somit für jeden Bio-Betrieb gleich gestaltet.

Wir bilden, wie auch alle anderen Kontrollstellen, die geforderten Mindestinhalte im TRACES-Zertifikat ab.

Produkte und Produktgruppe werden weiterhin in einem nationalen Teil des Zertifikates abgebildet, sodass entsprechende Eingangskontrollen möglich sind.

Die Traces Zertifikate finden Sie hier:

<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index>

Ihr gewohntes Biozertifikat und die Bio-Austria Zertifikate finden Sie hier:

www.bioqs.at

IN DIESER AUSGABE

ACKERBAU

KUNDENPORTAL

ÄNDERUNGEN IN DER
TIERHALTUNG

TARIFÜBERSICHT

KONTAKT

SGS Austria Controll- Co.

Ges.m.b.H

Grünbergstraße 15

1120 Wien

T: +43 1 512 25 67 - 0

M: biolw.austria@sgs.com

Saatgut

Bei Verwendung von konventionell unbehandeltem Saatgut (auch für konventionelle Dauerwiesen, Wechselwiesen sowie Nachsaatmischungen) muss vor dem Anbau ein Ansuchen an die Kontrollstelle gestellt werden. Ein Ansuchen ist auch dann zu stellen, wenn Sie noch Reste solcher Mischungen aus den Vorjahren für die Anbausaison 2024 verwenden wollen.

Das wiederholte Fehlen einer Genehmigung muss seitens der Kontrollstelle sanktioniert, und gemäß den Vorgaben an die Behörde gemeldet werden.

Eine Genehmigung gilt für die jeweils aktuelle Anbausaison.

Sie können wie bisher das Saatgut-Ansuchen auf unserer Homepage (https://www.sgs-kontrolle.at/bio/Saatgutansuchen_formular.htm) stellen.



Keine Genehmigung ist erforderlich bei:

- Saatgut welches in der „Allgemeinen Ausnahmegenehmigung“ gelistet ist
- Saatgutmischungen mit 70% Bioanteil, wobei die konventionellen Komponenten in der „Allgemeinen Ausnahmegenehmigung“ gelistet sein müssen.
- Bei Basis-/Vorstufensaatgut bzw. Pflanzgut zur Vermehrung - Vermehrungsvertrag mit einer Vermehrerorganisation muss aufliegen
- Gemüsearten und Gemüsesorten, die in der Bio Saatgutdatenbank nicht gelistet sind, darf konventionelles, ungebeiztes Saatgut eingesetzt werden.
- vegetativem Vermehrungsmaterial wie z.B. Steckzwiebeln, Rebsetzlingen, Jungbäumen und Jungstauden. Es dürfen konventionell unbehandelte Pflanzen eingesetzt werden, wenn Biopflanzen nicht verfügbar sind.

Die Allgemeine Ausnahmegenehmigung finden Sie hier:

<https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>

Digitales Kundenportal

SGS Austria wird auch 2024 wieder einen Schritt in Richtung Digitalisierung setzen und durch die geschaffenen Vorteile den Kundennutzen steigern. Aus diesem Grund wird in diesem Jahr allen SGS-Kunden ein digitales Kundenportal zur Verfügung gestellt.

Mit diesem Portal wird im ersten Schritt die Möglichkeit geschaffen, Kontrollberichte und Zertifikate einfach und unkompliziert abzurufen.

Sie erhalten in nächster Zeit ein E-Mail mit einer detaillierten Beschreibung, um das Kundenportal für ihren Betrieb zu aktivieren.

Kälbergruppenhaltung

Einzelhaltung ist ab 01.01.2024 dokumentationspflichtig



Ab dem 8. Lebenstag ist eine Ausnahme von der verpflichtenden Gruppenhaltung nur aus veterinärmedizinischen Gründen und zeitlich begrenzt möglich, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen.

In der biologischen Produktion ist die Haltung von Kälbern in der Gruppe (= mindestens zwei Tiere) ab der zweiten Lebenswoche vorgeschrieben. Einzelne Tiere können nur dann aus der Gruppe genommen werden, wenn dies tierärztlich oder veterinärmedizinisch begründbar ist und folgende allgemeine Bedingungen am Betrieb gegeben sind:

- Der Betrieb muss über ausreichend Haltungseinrichtungen zur Gruppenhaltung verfügen, um die verpflichtende Kälbergruppenhaltung ab der zweiten Lebenswoche praktizieren zu können.
- Einzelbuchten für Kälber müssen mit durchbrochenen Seitenwänden ausgestattet sein, die einen permanenten Sicht- und Berührungskontakt mit anderen Rindern ermöglichen. Diese Regelung gilt nicht für die Absonderung kranker Tiere.
- Die vorbeugende (präventive) Einzelhaltung von Kälbern ist verboten.
- Um das Besaugen von Artgenossen möglichst zu vermeiden, müssen entsprechende Vorbeugemaßnahmen gesetzt sein.

Kriterien, die zur Einzelhaltung berechtigen

Sind die allgemeinen Bedingungen erfüllt und tritt eines der folgenden veterinärmedizinischen Kriterien auf, kann vom Gruppenhaltungsgebot abgewichen werden.

- Eine schriftliche Anordnung des Tierarztes liegt vor.
- Eine Erkrankung oder Verletzung erfordert eine Separierung zur Behandlung.
- Die Ansteckung anderer Kälber (z.B. bei Durchfall) soll verhindert werden.

- Die Nabelschnur ist noch nicht vollständig abgetrocknet (Einzelhaltung max. bis zum 14. Lebenstag möglich).
- Eine Kastration wurde durchgeführt (Einzelhaltung bis max. 14 Tage nach dem Eingriff möglich).
- Beim Zerstören von Hornknospen und bei der Enthornung von Tieren dürfen diese max. 24 Stunden isoliert werden.
- Der Altersunterschied der Kälber beträgt mehr als vier Wochen.
- Im Falle von Besaugen darf nur das besaugende Tier ("Täter") aus der Gruppe genommen werden.

Generell ist die räumliche Trennung einzelner Kälber von der Gruppe auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu begrenzen.

Dokumentationspflicht

Seit 01.01.2024 ist im Separierungsfall eine **einzel-tierbezogene Dokumentation** erforderlich. Zu vermerken sind:

- Ohrmarkennummer (Tieridentifikation)
- Dauer der Einzelhaltung
- entsprechende Begründung (eines der obenstehenden Kriterien).

Die Form der Dokumentation ist frei wählbar. Aufzeichnungen aus tierärztlichen Verschreibungen, des TGD oder Ähnliches, aus welchen die geforderten Informationen hervorgehen, gelten als gleichwertig hinsichtlich der Erfüllung der Aufzeichnungspflicht.

Genehmigungspflicht beim Zukauf konventioneller Zuchttiere beachten!

Ab 01.01.2024 wird das Fehlen der behördlichen Genehmigung bei der Vor-Ort-Kontrolle sanktioniert.

In der biologischen Tierhaltung wird grundsätzlich auf den Zukauf von biologischen Tieren gesetzt. Während Tiere für die Mast immer in Bio-Qualität zugekauft werden müssen, können Zuchttiere unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auch konventionell zugekauft werden. Hierfür gibt es seit Jahresbeginn 2023 klare Vorgaben und Regeln, die einzuhalten sind.

Der Zukauf konventioneller Zuchttiere erfordert eine **behördliche Genehmigung**.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind lediglich Zuchttiere gefährdeter Nutzierrassen (gemäß ÖPUL-Liste), Bienen und konventionelles Lehnvieh. Eine Genehmigung kann nur dann erteilt

werden, wenn am Markt nachweislich keine oder nicht genügend Tiere mit den gewünschten qualitativen Merkmalen (z.B. Rasse, Geschlecht, Erzeugungszweck) angeboten werden.

Die **Antragstellung** ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) vorzunehmen, wobei dem Antrag verpflichtend ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis beizulegen ist (außer bei Geflügel). Um die Nicht-Verfügbarkeit biologischer Tiere zu überprüfen, muss zunächst eine Abfrage in der jeweiligen Tierdatenbank durchgeführt werden (almarkt.com (Rinder, Schafe, Ziegen), pig.at (Schweine)). Wird in der Datenbank kein entsprechendes Tier gefunden, gelten diese als am österreichischen Markt nicht verfügbar und ein Antrag auf konventionellen Zuchttierzukauf kann gestellt werden.

Anpassung der Zugangsbestimmungen für männliche Rinder ab 2024

Grundsätzlich können männliche Zuchttiere als ausgewachsenes Tier (ab 12 Monate) zugekauft werden.

- Der Zukauf eines konventionellen jungen Zuchtstiers im Alter von 6 bis 12 Monaten ist ab heuer möglich, mit der Begründung der Arbeitssicherheit (frühzeitiges Anlernen am Betrieb). Allerdings muss im Nachhinein eine Genehmigung eingeholt werden, sobald das Tier als ausgewachsen gilt, d.h. das Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat. Als Nachweis des Alters gilt in diesem Fall ein Auszug aus der Rinderdatenbank. Ab Vorliegen der

Genehmigung ist auch eine Umstellung auf die biologische Produktion möglich.

- Nicht auf die biologische Produktion umstellbar sind hingegen konventionellen ausgewachsenen Zuchtstiere von einem Kooperationsbetrieb (Gemeinschaftsstier). Diese können zwar ohne Genehmigung und ohne Nicht-Verfügbarkeitsnachweise aus der Tierdatenbank den Betrieb wechseln, erhalten aber nie den Bio-Status.

Bitte beachten: auch für nicht-biologische Bruteier ist vor Zukauf ein VIS-Ansuchen zu stellen! Umstellungszeiten und Mindestschlachtetalter sind bei nicht-biologischem Zukauf einzuhalten!

Weitere Änderungen ab 01.01.2024 in der Tierhaltung

- Anteil betriebseigener **Futtermittel für Pflanzenfresser beträgt 70%** - der erhöhte Pflichtanteil gilt mit 01.01.2024 (bisher 60%). Wenn dies nicht möglich ist, dann aus der gleichen Region (Österreich).
- Regelung zur **Eiweißfuttermittelversorgung von Junggeflügel** verlängert: die Zufütterung von bis zu 5% nichtbiologischen Eiweißkomponenten bei Junggeflügel bis zur 18. Lebenswoche ist auch 2024 möglich.
- **Temporäre Anbindehaltung:** Die Anbindehaltung ist seit 01.01.2022 über das VIS-System genehmigungspflichtig. Seitdem gilt neben der RGVE-Grenze (35 bzw. 20) auch eine Betriebshöchstgrenze (**max. 50 Stück Tiere**, ausgenommen Jungtiere unter sechs Monaten) als Genehmigungsvoraussetzung. Ab 01.01.2024 erfolgt die Überprüfung der geltenden Obergrenze. Eine Auswertung der Einträge in der Rinderdatenbank muss für die Kontrolle aufliegen. Bei Überschreitung der Grenze vergibt die Kontrollstelle eine Verbesserungsmaßnahme, die den Betrieb zur Reduktion auf maximal 50 Rinder (ausgenommen

Kälber) auffordern und auf eine mögliche Vermarktungssperre bei erneuter Nicht-Einhaltung hinweisen wird.

- **Viehbesatz - Einhaltung von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr:**

Wird die Vorgabe der EU-Bio-Verordnung von 170 kg organischer Stickstoff (= tierischer Wirtschaftsdünger, hofeigener Dünger miteingeschlossen) pro Hektar und Jahr nicht eingehalten, so vergibt die Kontrollstelle erstmalig eine Verbesserungsmaßnahme. Der Bio-Betrieb ist aufgefordert, den Viehbestand zu reduzieren oder verordnungskonforme, neue landwirtschaftliche Flächen in seine Bewirtschaftung zu übernehmen oder eine Düngerabgabevereinbarung mit einem anderen Bio-Betrieb abzuschließen. Wird der Aufforderung der Kontrollstelle nicht nachgekommen und der Viehbesatz im darauffolgenden Jahr wiederum überschritten, so muss dieser Umstand an die zuständige Behörde gemeldet werden.

Richtlinien für Neuweltkamele (Lama, Alpaka)

Gültig ab 01.01.2024

Herkunft

Grundsätzlich müssen biologische Tiere zugekauft werden. Bei Nicht-Verfügbarkeit können nichtbiologische Jungtiere (Mindestens 12 Monate) zu Zuchtzwecken für den Aufbau eines Bestandes eingesetzt werden. Für die Erneuerung eines Bestandes können bis max. 20% des Bestandes Neuweltkamele älter als 18 Monate (männlich oder weiblich) zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Eine

Ernährung

70 % Der Futtermittel stammen aus dem eigenen Betrieb. Wenn dies nicht möglich ist aus derselben Region (Österreich).

Zugang zu Weideland muss gegeben sein, wann immer die Umstände dies gestatten.

Ausweitung auf 40 % (Rasseumstellung, Aufbau eines neuen Zweiges, erhebliche Vergrößerung der Tierhaltung) ist möglich.

➔ Eine Genehmigung von der Behörde ist notwendig. Der Antrag muss über das VIS-System gestellt werden.

Die Umstellungszeit der Tiere beträgt 12 Monate.

60% der Trockenmasse muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei weiblichen Tieren ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.

Im Gehege muss während der Vegetationsperiode eine natürliche Weide vorhanden sein. Gehege, in denen während der Vegetationsperiode kein Futter auf einer Weide zur Verfügung steht, sind nicht zulässig.

im Gehege gehaltenen Tieren muss sauberes und frisches Wasser zur Verfügung stehen. Ist keine

natürliche und für die Tiere leicht zugängliche natürliche Wasserquelle verfügbar, müssen Tränken bereitgestellt werden.

Mindestdauer der Säugeperiode, in der Neuweltkamele vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt 240 Tage ab der Geburt.

Haltung

Neuweltkamelen müssen Unterstände und Umzäunungen zur Verfügung gestellt werden, die den Tieren keinen Schaden zufügen;

Die Böden der Ställe müssen rutschfest sein und dürfen nicht perforiert ausgestaltet sein.

Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus geeigneten Naturmaterial bestehen.

Die Futterplätze müssen an Stellen eingerichtet werden, die vor Witterungseinflüssen geschützt und sowohl für die Tiere als auch für ihre Heger zugänglich sind. An den Futterplätzen muss der Boden befestigt sein, und die Futteranlagen müssen überdacht sein.

Futterplätze müssen ständig für die Tiere zugänglich sein und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Neuweltkamele müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide, wann immer die Umstände dies gestatten, gehalten werden.

Den Tieren muss Wetterschutz (z.B. Sonne, Regen, Wind,...) angeboten werden. Dieser muss in ausreichender Größe für die gesamte Herde zur Verfügung gestellt werden. Der Schutz kann z.B. durch die Einbeziehung von Baum- und Strauchgruppen, Waldflächen oder Waldrändern angeboten werden. Unterstände oder Stallungen können ebenso als Schutzelemente herangezogen werden.

Zäune um Außenanlagen oder Gehege müssen so gebaut sein, dass Neuweltkamele nicht entweichen können.

Tierart	Mindestaußenfläche	Mind. Nettostallfläche
Neuweltkamele	Für die ersten 3 Tiere einer Gruppe: 3.000 m ² je Weide/ bzw. Gehege Für alle weiteren Tiere dieser Gruppe: 500 m ² / Tier Eine Gruppe muss aus mindestens 3 Tieren bestehen.	3,0 m ² je Tier (gilt für alle Tiere nach dem 240. Lebenstag)

Imkerei: zulässige natürliche Materialien

Entsprechend der Rechtsnorm können in der Bienenhaltung und -unterbringung ausschließlich Materialien verwendet werden, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

Die natürlichen Materialien wurden wie folgt definiert:

Einsatzbereich	Regelung
<p>Für ganzjährige Bienenbehausungen^{*)}: Beuten und deren Elemente (Boden, Zargen, Deckel, Rähmchen, Trennschiede, Isolierung, Abstandhalter) gilt:</p> <p>^{*)} Dementsprechend fallen alle Behausungen, welche grundsätzlich zum Ganzjahresbetrieb/zur Überwinterung geeignet sind, in diese Regelung (z. B. Mini-Plus).</p>	<p>Folgende natürliche Materialien sind <u>zulässig</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (=Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten) - Stroh - Ton - Lehm <p>Diese Einschränkungen gelten <u>nicht für</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbindungselemente - Gitterböden - Dachabdeckungen zum Schutz vor Nässe - Fütterungseinrichtungen <p>Sowohl geschäumte, extrudierte und ähnliche Kunststoffe als auch bitumenhaltige Stoffe sind für die Unterbringung und Haltung von Bienen <u>ausgeschlossen</u>.</p> <p>Für die <u>Außenbehandlung</u> der Beuten sind nur Anstriche aus natürlichen und ökologisch unbedenklichen Stoffen, wie zum Beispiel Pflanzenöle oder Lacke und Lasuren auf Wasserbasis zulässig. Diese dürfen keine Pestizide enthalten.</p>
<p>Für alles andere Imkereizubehör gilt:</p>	<p>Prinzipiell sind alle Materialien zulässig, die zu keiner Kontamination der Umwelt oder der Imkereierzeugnisse mit schädlichen Stoffen führen. <u>So weit möglich, sind Materialien zu verwenden, wie z. B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten) - Stroh - Ton - Lehm - Metall (kein Aluminium) - Glas

Gültigkeit der Regelung:

- Die Regelung gilt für Neuanschaffungen ab 30.11.2023.
- Nicht entsprechende Abstandhalter können bis zum Verschleiß verwendet werden.
- Nicht entsprechende andere Materialien können bis zum 31.12.2026 verwendet werden.

Wachs

Mittlerweile ist in Österreich jederzeit ausreichend Bio-Wachs erhältlich, daher muss bei jeglichen Wachszukäufen Bio-Wachs verwendet werden.

Ende der Übergangsfristen in der Bio-Geflügelhaltung beachten!

Nach 3-jähriger Übergangsfrist laufen nun am 1. Jänner 2025 die ersten Übergangsfristen im Geflügelbereich aus.

Von der dreijährigen Übergangsfrist sind betroffen:

- Die Länge der **Ausflugklappen** zwischen den Veranden und dem Innenbereich des Geflügelstalles. Hier müssen den Tieren zwischen Stallinnenbereich und Veranda 2 m je 100 m² und zwischen der Veranda und dem Freigelände mindestens 4 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen.
- Bei Perlhühnern, Puten, Enten und Gänsen müssen die **Stallabteile durch feste Trennwände separiert** sein, um eine vollständige räumliche Trennung zu gewährleisten. Stallabteile für Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Bruderhähne und Masthühner des Haushuhns (*Gallus gallus*) sind durch feste oder halbgeschlossene Trennwände, durch Netze oder Maschendraht abzutrennen.
- Die Anforderungen bezüglich **Sitzstangen und erhöhten Sitzebenen für Geflügel** müssen eingehalten werden:
 - Legehennen, Elterntiere: 20 cm
 - Junghenne/Bruderhahn: Sitzstangen oder erhöhte Ebenen oder beides in Kombination: mind. 10 cm Sitzstange pro Tier oder mind. 100 cm² erhöhte Sitzebenen pro Tier.
 - Masthühner, Perlhühner: Sitzstangen oder erhöhte Ebenen oder beides in Kombination: mind. 5 cm Sitzstange pro Tier oder mind. 25 cm² erhöhte Sitzebenen pro Tier.
- Ein **zusätzlicher, überdachter Außenbereich für Geflügel** (K2) kann Teil der für die Besatzdichten anrechnungsfähigen Stallfläche sein, wenn er
 - unmittelbar an den Stallinnenbereich angrenzt,
 - einen planbefestigten Boden hat,
 - eingestreut und überdacht ist,
 - und rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich ist.
 - Er muss so isoliert sein, dass dort zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Regen, Wind, ...) reduziert wird.
 - Mindestlänge der Ausflugklappen zwischen Außenscharrraum (K2) und dem Grünauslauf 4 m/100 m² nutzbarer Stallfläche
 - zwischen Stall und K2 eine Mindestlänge von 2 m/100 m² nutzbarer Stallfläche.
- Wird der Außenklimabereich nicht entsprechend adaptiert, dass er zur anrechenbaren Stallfläche gezählt werden kann, so muss die Besatzdichte in den Ställen entsprechend den gültigen Richtlinien reduziert werden.



Die Besatzdichten sind laut der neuen Richtlinien

- Legehennen, Elterntiere: 6 Tiere je m² nutzbarer Fläche
- Junghennen, Bruderhahn, Mastgeflügel: 21kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Fläche.
- Truthühner: 21kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Fläche
- Gänse: 15 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Fläche bei 15 m² Auslaufläche/Tier
- Gänse: 21 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Fläche bei 50 m² Auslaufläche/Tier
- Enten: 25 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Fläche